

V O R S O R G E
Vorsorgevollmacht
und Patientenverfügung

—— *Ein Leitfaden für Ihre persönliche*
Absicherung ——

von
Notar Dirk Höfinghoff
Wilhelmstraße 62 · 53721 Siegburg
www.notar-dh.de

Vorwort

Niemand denkt gern daran, dass er eines Tages selbst nicht mehr entscheiden kann, wie sein Leben weitergehen soll. Und doch kann es jeden treffen – durch einen Unfall, eine schwere Erkrankung oder einfach durch das Älterwerden. Die Zahlen sind eindrücklich: In Deutschland erleiden jedes Jahr mehr als 200.000 Menschen einen Schlaganfall, rund 400.000 erkranken neu an Krebs. Schätzungen zufolge fallen jährlich einige Tausend in ein Wachkoma. Etwa 1,8 Millionen Menschen leben derzeit mit einer Demenz – Tendenz stark steigend.

In all diesen Situationen stellt sich dieselbe Frage: Wer entscheidet für mich, wenn ich es selbst nicht mehr kann? Viele Menschen glauben, der Ehepartner oder die erwachsenen Kinder seien automatisch zur Vertretung berechtigt. Das ist ein weit verbreitetes Missverständnis. Ohne entsprechende Vorsorge bestellt das Betreuungsgericht einen Betreuer – möglicherweise eine Person, die Sie gar nicht kennen.

Die gute Nachricht: Mit zwei vergleichsweise einfachen Dokumenten – der Vorsorgevollmacht und der Patientenverfügung – können Sie selbst festlegen, wer für Sie handeln soll und wie medizinische Grenzsituationen zu handhaben sind. Sie bewahren damit nicht nur Ihre Selbstbestimmung, sondern ersparen Ihren Angehörigen in einer ohnehin belastenden Situation viele Schwierigkeiten.

Diese Broschüre führt Sie systematisch durch die wichtigsten Fragen. Sie erläutert die rechtlichen Grundlagen, erklärt die

Unterschiede zwischen den einzelnen Vorsorgeinstrumenten und zeigt anhand von Praxisbeispielen, worauf es ankommt. Sie soll Ihnen helfen, eine informierte Entscheidung zu treffen – und im Zweifel das persönliche Gespräch mit einem Notar oder Ihrer Ärztin vorzubereiten.

Ihr **Dirk Höfinghoff**

Notar in Siegburg

Inhalt

1. Grundlagen der Betreuung
2. Das Notvertretungsrecht der Ehegatten
3. Was passiert, wenn nichts geregelt ist?
4. Die Betreuungsverfügung
5. Die Vorsorgevollmacht
6. Auswahl des Bevollmächtigten
7. Schutz vor Missbrauch – Innen- und Außenverhältnis
8. Form und Kosten der Vorsorgevollmacht
9. Kein Thema nur für Senioren
10. Die Patientenverfügung – Grundlagen
11. Errichtung einer Patientenverfügung
12. Aktuelle Rechtsprechung und Sterbehilfe
13. Fazit und Handlungsempfehlung
14. Kontakt und Beratung

1. Grundlagen der Betreuung

Drei typische Vorsorgesituationen

Bevor wir uns den einzelnen Vorsorgeinstrumenten widmen, lohnt ein Blick auf die Situationen, für die überhaupt Vorsorge getroffen werden muss. In der Praxis lassen sich drei Konstellationen unterscheiden:

- **Vollständiger Entscheidungsausfall:** Der Betroffene ist aufgrund von Altersdemenz, eines Schlaganfalls oder durch ein Koma geschäftsunfähig – er kann nicht mehr selbst entscheiden.
- **Körperliche Schwächen:** Der Betroffene könnte zwar noch selbst entscheiden, möchte aber aus gesundheitlichen Gründen (Bettlägerigkeit, Rollstuhl, Hörverlust) Angelegenheiten an eine Vertrauensperson delegieren.
- **Überforderung:** Der Betroffene ist zwar voll geschäftsfähig, aber mit der Regelung seiner Angelegenheiten schlicht überfordert – etwa in steuerlichen oder rechtlichen Fragen.

Statistisches – die Wahrscheinlichkeit ist höher als man denkt

Viele Menschen halten schwere gesundheitliche Einschränkungen für ein Randphänomen. Die Zahlen zeigen ein anderes Bild. In Deutschland ereignen sich jedes Jahr:

- mehr als 200.000 Schlaganfälle,
- rund 400.000 neue Krebserkrankungen,

- mehrere Tausend neue Wachkoma-Fälle (Schätzungen),
- rund 49.000 Schwerverletzte durch Verkehrsunfälle.

Etwa 1,8 Millionen Menschen leben mit einer Demenzerkrankung – Prognosen gehen davon aus, dass diese Zahl bis 2050 auf 2,3 bis 2,7 Millionen ansteigen wird.

Fall aus der Praxis – der Jogger im Wald

Ein Mann erleidet beim Joggen im Wald einen Schlaganfall. Er wird erst Stunden später gefunden und erleidet schwerwiegende Hirnschädigungen. Über Jahre hinweg vegetiert er in einem Pflegeheim. Eine Vorsorgevollmacht existiert nicht. Ehefrau und Kinder eilen ins Krankenhaus und verlangen Auskunft über die anstehenden medizinischen Entscheidungen – und erfahren, dass sie nicht automatisch entscheidungsbefugt sind.

Kein Sonderrecht der Angehörigen

Das überrascht viele Mandantinnen und Mandanten: Nahe Angehörige – auch Ehegatten und erwachsene Kinder – sind nicht automatisch zur Entscheidung berufen. Ihnen gegenüber gilt zunächst einmal die ärztliche Schweigepflicht. Auch das Institut der Ehe verleiht keineswegs ein umfassendes gegenseitiges Vertretungsrecht. Wer meint, sich auf die Familienbande verlassen zu können, stellt im Ernstfall ernüchtert fest, dass das Krankenhaus ohne Vollmacht nicht einmal Auskunft erteilen darf.

2. Das Notvertretungsrecht der Ehegatten

Zum 1. Januar 2023 hat der Gesetzgeber eine begrenzte Ausnahme geschaffen: das sogenannte Notvertretungsrecht der Ehegatten. Es soll in akuten medizinischen Notfällen die größte Lücke schließen, ersetzt eine Vorsorgevollmacht aber keineswegs.

Welche Handlungen erfasst sind

Das Notvertretungsrecht erlaubt dem Ehegatten, in eng umgrenzten Bereichen für den handlungsunfähigen Partner zu handeln:

- ärztliche Behandlungen – Einwilligung oder Ablehnung – einschließlich Behandlungsverträgen und Regelungen mit den Krankenkassen;
- freiheitsbeschränkende Maßnahmen im Heim oder Krankenhaus, längstens für sechs Wochen;
- die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten, die sich aus der Erkrankung ergeben.

Das Vertretungsrecht gilt höchstens sechs Monate ab dem Eintritt der Handlungsunfähigkeit. Für vermögensrechtliche Angelegenheiten – etwa den Zugriff auf Konten, die Verwaltung eines Grundstücks oder die Fortführung eines Unternehmens – besteht kein Notvertretungsrecht.

Wann das Notvertretungsrecht nicht gilt

Das Recht greift nicht, wenn:

- die Ehegatten getrennt leben,

- der Ehegatte der Vertretung zuvor widersprochen hat,
- eine Vorsorgevollmacht oder Betreuung bereits besteht,
- dem anderen Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass die betroffene Person eine solche Vertretung ablehnt.

Der behandelnde Arzt hat dem handelnden Ehegatten eine schriftliche Bestätigung über das Bestehen des Notvertretungsrechts auszustellen.

Fazit

Das Notvertretungsrecht schafft keine wirkliche Abhilfe. Es gilt nur in echten Notfällen, ist auf sechs Monate befristet und erstreckt sich nicht auf vermögensrechtliche Angelegenheiten. Wer umfassend vorsorgen möchte, kommt an einer Vorsorgevollmacht nicht vorbei.

3. Was passiert, wenn nichts geregelt ist?

Wer keine Vorsorgevollmacht errichtet und nicht unter das eng gefasste Notvertretungsrecht fällt, für den wird – sofern er seine Angelegenheiten nicht mehr regeln kann – ein Betreuer bestellt. Die Rechtsgrundlage findet sich in § 1814 BGB.

Wie funktioniert das Betreuungsverfahren?

Das Verfahren wird entweder auf Antrag der betroffenen Person selbst oder – der Regelfall bei Geschäftsunfähigkeit – von Amts wegen eingeleitet. Eine Anregung zum Tätigwerden des Gerichts kann von jeder beliebigen Person ausgehen:

vom behandelnden Arzt, vom Krankenhaus, von einer Behörde, vom Nachbarn.

Sobald ein Hinweis auf Handlungsbedarf vorliegt, nimmt die Betreuungsstelle Kontakt mit der betroffenen Person auf. Es wird ein psychiatrisches Gutachten erstellt, das prüft, ob die freie Willensbildung noch möglich ist. Der zuständige Richter muss die betroffene Person persönlich in ihrer Lebensumgebung anhören und sich ein Bild von ihrer Persönlichkeit machen. Am Ende steht ein gerichtlicher Beschluss – regelmäßig verbunden mit Gerichtskosten und der Vergütung des Betreuers.

Welche Aufgaben hat der Betreuer?

Der Betreuer ist der gesetzliche Vertreter der betreuten Person. Sein Aufgabenkreis umfasst typischerweise zwei große Bereiche:

- **Vermögenssorge:** Abschluss von Verträgen, Verfügung über Konten, Verwaltung und ggf. Verkauf von Immobilien, Auseinandersetzung mit Behörden.
- **Personensorge:** Entscheidungen über den Aufenthalt, die Unterbringung im Pflegeheim sowie Fragen der Gesundheitsvorsorge (Einwilligung in Operationen etc.).

Wer wird zum Betreuer bestellt?

Die Auswahl des Betreuers obliegt allein dem Gericht. In etwa zwei Dritteln der Fälle sind es Angehörige – Ehegatten oder Kinder. Voraussetzung ist jedoch, dass sie geeignet, bereit und keine innerfamiliären Konflikte erkennbar sind. Maßstab ist stets das Wohl des Betreuten. Wo keine geeigneten

Angehörigen zur Verfügung stehen, wird ein Berufsbetreuer bestellt. In Deutschland gibt es derzeit rund 1,3 Millionen Betreuungen, davon etwa 850.000 durch Angehörige.

Was kostet ein Berufsbetreuer?

Berufsbetreuer werden nach monatlichen Fallpauschalen vergütet. Deren Höhe richtet sich nach Qualifikation des Betreuers, Betreuungsdauer und Wohnform des Betreuten. Seit der Reform zum 1. Januar 2026 (KostBRÄG 2025) gibt es nur noch zwei Vergütungsstufen:

- Stufe 1 für Berufsbetreuer ohne Studienabschluss (vormals Tabelle B),
- Stufe 2 für Berufsbetreuer mit Studienabschluss (vormals Tabelle C).

Die frühere Tabelle A für Betreuer ohne berufliche Qualifikation ist ersatzlos entfallen; die Sätze wurden gegenüber dem Stand von 2019 um durchschnittlich rund 12,7 % angehoben.

Gerichtliche Genehmigungen – der Alltag ist kompliziert

Eine Betreuung bedeutet keineswegs, dass der Betreuer frei schalten und walten kann. Für eine Vielzahl wichtiger Entscheidungen benötigt er die Genehmigung des Betreuungsgerichts. Das gilt insbesondere für:

- Grundstücksgeschäfte jeder Art,
- Verträge mit Zahlungsverpflichtungen oder langfristiger Bindung,

- die Erbausschlagung oder Ausschlagung eines Vermächtnisses,
- die Aufgabe der Mietwohnung des Betreuten,
- die Veräußerung eines Unternehmens,
- lebensbedrohliche ärztliche Maßnahmen,
- Maßnahmen, bei denen die Gefahr eines länger dauernden gesundheitlichen Schadens besteht.

Fall – der demente Ehemann und das Haus

Herr Schmitz ist an Demenz erkrankt. Eine Vorsorgevollmacht gibt es nicht. Frau Schmitz muss zur Deckung der Pflegekosten eine Grundschuld im Grundbuch eintragen lassen oder die gemeinsame Immobilie verkaufen. Beides ist ohne gerichtliche Genehmigung nicht möglich. Das Gericht erteilt die Genehmigung nur, wenn Veräußerung und Belastung aus Sicht des Betreuten notwendig sind. Das Verfahren ist langwierig – bei dringendem Pflegebedarf ein echtes Problem.

Nachteile der Betreuung im Überblick

- Die Auswahl des Betreuers obliegt allein dem Gericht – ein fremder Berufsbetreuer ist möglich.
- Umfassende gerichtliche Aufsicht mit regelmäßigen Rechenschaftsberichten.
- Zahlreiche Genehmigungserfordernisse bremsen wichtige Entscheidungen aus.
- Aufwändiges, mehrstufiges Gerichtsverfahren.

- Zeitfaktor – besonders kritisch bei unternehmerischer Tätigkeit.
- Kosten für den Berufsbetreuer, die das Vermögen des Betreuten belasten.
- Tatsächlich geringe gerichtliche Kontrolle: Im Bundesdurchschnitt betreut ein Rechtspfleger rund 1.000 Fälle.
- Der Betreuer hat Zugriff auf alle Lebensbereiche – eine bemerkenswerte Machtposition.

4. Die Betreuungsverfügung

Wer eine Betreuung nicht gänzlich vermeiden, aber zumindest die Person des Betreuers selbst bestimmen möchte, kann eine Betreuungsverfügung errichten. Sie ist ein deutlich schwächeres Instrument als die Vorsorgevollmacht, aber für bestimmte Konstellationen gleichwohl sinnvoll.

Ausgangsfall

Frau A möchte keine Vorsorgevollmacht errichten – eine geeignete Vertrauensperson ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhanden. Wenn aber eines Tages jemand zum Betreuer bestellt werden muss, dann soll dies keinesfalls ein fremder Berufsbetreuer sein, sondern ausschließlich ihr Neffe.

Rechtsgrundlage

§ 1816 Abs. 2 BGB bestimmt: Wünscht die betroffene Person eine bestimmte Person als Betreuer, so ist diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn, die benannte Person ist zur Führung der Betreuung nicht geeignet. Umgekehrt gilt: Lehnt die betroffene Person eine bestimmte Person als Betreuer ab, ist auch dieser Wunsch zu beachten.

Was leistet die Betreuungsverfügung?

Die Betreuungsverfügung ist eine Anweisung an das Gericht. Sie benennt – positiv oder negativ – die Person, die im Ernstfall zum Betreuer bestellt werden soll oder gerade nicht bestellt werden darf. Für das Betreuungsgericht ist sie grundsätzlich bindend. Die Schriftform genügt; eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich.

Grenzen der Betreuungsverfügung

Wichtig ist der Unterschied zur Vorsorgevollmacht: Die Betreuungsverfügung verleiht der benannten Person keinerlei eigene Befugnisse. Sie wird erst dann tätig, wenn das Gericht sie nach Durchführung des Betreuungsverfahrens offiziell zum Betreuer bestellt. Alle Nachteile der Betreuung – das gerichtliche Verfahren, der Zeitaufwand, die Kontrolle, die Genehmigungserfordernisse – bleiben bestehen.

In der Praxis wird eine kurze Betreuungsverfügung deshalb häufig als Auffanglösung in die Vorsorgevollmacht integriert – für den Fall, dass die Vollmacht aus irgendeinem Grund nicht greifen sollte.

5. Die Vorsorgevollmacht

Der entscheidende Grundsatz: Subsidiarität der Betreuung

§ 1814 Abs. 3 BGB ordnet an, dass ein Betreuer nur bestellt werden darf, wenn dies erforderlich ist. Die Bestellung ist insbesondere dann nicht erforderlich, wenn die Angelegenheiten durch einen Bevollmächtigten ebenso gut besorgt werden können. Die Betreuung ist also nachrangig – wer eine wirksame Vorsorgevollmacht errichtet hat, verhindert im Regelfall eine gerichtlich angeordnete Betreuung.

Kurzformel

Die Betreuungsverfügung gestaltet die Betreuung. Die Vorsorgevollmacht verhindert sie.

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Eine Vorsorgevollmacht ist die Bevollmächtigung einer oder mehrerer Vertrauenspersonen, in Vorsorgesituationen – also im Fall der eigenen Handlungs- oder Geschäftsunfähigkeit – umfassend für den Vollmachtgeber zu handeln. Sie erstreckt sich auf zwei große Bereiche:

- **Vermögensrechtliche Angelegenheiten:** finanzielle Angelegenheiten, Verträge, Konten, Verwaltung und Verkauf von Immobilien, Umgang mit Behörden und Versicherungen.

- **Persönliche Angelegenheiten:** Fragen des Aufenthalts, der Unterbringung im Pflegeheim, medizinische Maßnahmen, gegebenenfalls auch die Einwilligung in oder Ablehnung von lebensverlängernden Maßnahmen.

Was darf der Bevollmächtigte?

Im Bereich der Vermögenssorge handelt es sich um eine echte Generalvollmacht: Der Bevollmächtigte darf grundsätzlich alles unterschreiben, was sonst der Vollmachtgeber selbst regeln würde. Nicht erfasst sind höchstpersönliche Angelegenheiten wie Testament, Adoption, Eheschließung oder Wahlrecht – diese kann niemand für einen anderen Menschen wahrnehmen.

Im Bereich der Personensorge sind bestimmte besonders einschneidende Befugnisse nur dann erfasst, wenn sie im Vollmachtstext ausdrücklich genannt werden. Das gilt insbesondere für:

- die Einwilligung in lebensgefährliche medizinische Maßnahmen oder das Unterlassen bzw. den Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen, wenn die Gefahr des Todes oder eines schweren länger anhaltenden Schadens besteht (§ 1829 BGB);
- die freiheitsentziehende Unterbringung (§ 1831 Abs. 1 BGB);
- freiheitsentziehende Maßnahmen im Heim oder Krankenhaus (§ 1831 Abs. 4 BGB);
- ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1832 BGB).

Fehlen diese Klauseln, darf der Bevollmächtigte in den genannten sensiblen Bereichen nicht tätig werden. Ein guter notarieller Vollmachtstext enthält sie deshalb in gut abgewogener Form.

6. Auswahl des Bevollmächtigten

Wer kann bevollmächtigt werden?

Gesetzliche Vorgaben für die Person des Bevollmächtigten gibt es kaum. Grundsätzlich kann jede geschäftsfähige Person bevollmächtigt werden – in der Praxis sind es meist Ehegatten, erwachsene Kinder oder nahe Verwandte. Denkbar sind aber auch sonstige Vertrauenspersonen wie Nachbarn, enge Freunde oder der Steuerberater.

In jedem Fall empfiehlt sich die Benennung eines Ersatzbevollmächtigten – für den Fall, dass der erstgenannte Bevollmächtigte selbst ausfällt oder zurückweist.

Mehrere Bevollmächtigte – Chance und Risiko

Ausgangsfall

Frau A bevollmächtigt ihre Lebensgefährtin, ihre vier Kinder und zusätzlich ihren Bruder und ihre Schwester – insgesamt also sieben Personen. Macht das Sinn? Droht nicht die Blockade?

Mehrere Bevollmächtigte zu bestellen kann sinnvoll sein, etwa zur gegenseitigen Kontrolle oder zur Aufteilung nach Kompetenzen. Möglich sind Aufgabenbereiche – etwa:

- Sohn (Banker) → Vermögenssorge;
- Tochter (Ärztin) → Personensorge.

Problematisch ist allerdings die Anordnung, dass mehrere Bevollmächtigte ausschließlich gemeinsam handeln dürfen. Im Bereich der Personensorge führt das leicht zu Blockaden, wenn etwa eine dringende medizinische Entscheidung ansteht. Im Bereich der Vermögenssorge – etwa bei größeren Immobilienverkäufen – kann eine Gesamtvertretung jedoch als Sicherung sinnvoll sein.

Probleme der Bevollmächtigung

So sehr eine Vorsorgevollmacht zu empfehlen ist – sie bringt auch Probleme mit sich, die im Beratungsgespräch offen angesprochen werden sollten:

- die hohe Verantwortung und Belastung für den Bevollmächtigten;
- die mögliche Überforderung gerade im Fall der Pflege oder Auseinandersetzung mit Behörden;
- die gesetzlich nur lückenhafte Regelung;
- die schwere Kontrollierbarkeit des Bevollmächtigten;
- die nicht auszuschließende Missbrauchsgefahr.

Fall – die Nichte und das Sparbuch

Eine ältere Dame erteilt ihrer Nichte eine Vorsorgevollmacht. Die Nichte nimmt die Vollmacht, löst heimlich das Sparbuch der Tante auf und verbraucht das Guthaben für eigene Zwecke. Als die Tante schließlich ins Pflegeheim kommt, fehlt das Geld – der Schaden ist eingetreten.

Unerlässliche Vorüberlegungen

Sprechen Sie vorher mit der Person, die Sie bevollmächtigen wollen. Bevollmächtigen Sie nur Menschen, zu denen Sie absolutes Vertrauen haben. Bedenken Sie: Ein Missbrauch der Vollmacht lässt sich nur eingeschränkt verhindern.

7. Schutz vor Missbrauch – Innen- und Außenverhältnis

Die bedingte Vollmacht – eine scheinbar gute Idee

Fall aus der Praxis

Frau A möchte ergänzen: »Diese Vollmacht wird erst dann wirksam, wenn ich betreuungsbedürftig werde.« – Eine verständliche Idee, denn wer möchte schon, dass der Bevollmächtigte heute schon frei verfügen kann? In der Praxis ist eine solche bedingte Vollmacht jedoch unbrauchbar.

Der Grund ist einfach: Kein Dritter – keine Bank, kein Grundbuchamt, kein Arzt – kann zuverlässig feststellen, ob die Bedingung der »Betreuungsbedürftigkeit« eingetreten ist. Die

Vollmacht würde in der Praxis nicht akzeptiert. Der richtige Weg führt stattdessen über die saubere Trennung von Innen- und Außenverhältnis.

Die Unterscheidung von Innen- und Außenverhältnis

Jede Vollmacht hat zwei Seiten:

- **Außenverhältnis:** Was der Bevollmächtigte gegenüber Dritten – also im Rechtsverkehr – mit der Vollmacht tun kann.
- **Innenverhältnis:** Was der Bevollmächtigte dem Vollmachtgeber gegenüber tun darf – also im Pflichtenverhältnis zwischen beiden.

Das Außenverhältnis: Ohne Wenn und Aber

Gegenüber Dritten gilt die Vollmacht sofort und ohne Einschränkung. Genau das macht sie in der Praxis verlässlich – die Bank, der Notar, das Krankenhaus können sich auf die Urkunde verlassen, ohne prüfen zu müssen, ob innere Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Bedingung wie »Wenn ich betreuungsbedürftig werde ...« im Außenverhältnis wäre in der Praxis, wie gesehen, unbrauchbar.

Das Innenverhältnis: Hier wird die Bindung vereinbart

Die eigentliche Einschränkung erfolgt im Innenverhältnis. Dort wird festgelegt, dass der Bevollmächtigte erst tätig werden soll, wenn der Vorsorgefall eingetreten ist – oder nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vollmachtgebers. Diese Abrede ist zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem bindend.

Die Konsequenz

Folge dieser Konstruktion ist, dass der Bevollmächtigte im Außenverhältnis mehr und früher handeln kann, als er im Innenverhältnis handeln darf. Überschreitet er seine Befugnisse im Innenverhältnis, kann er auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden – im Extremfall macht er sich strafbar (wie im Fall der Nichte). Seine im Außenverhältnis vorgenommenen Rechtshandlungen bleiben jedoch – zum Schutz des Rechtsverkehrs – wirksam. Nur so ist die Vollmacht überhaupt praxistauglich.

Weitere Schutzmöglichkeiten

- Mehrere Bevollmächtigte können sich gegenseitig kontrollieren – bei sensiblen Fragen kann eine Gesamtvertretung vereinbart werden.
- Der Bevollmächtigte kann nur tätig werden, wenn er eine Ausfertigung der Urkunde in den Händen hält. Ein sinnvoller Rat: die Urkunde erst im Bedarfsfall aushändigen.
- Die Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister sorgt dafür, dass das Betreuungsgericht die Existenz der Vollmacht im Ernstfall verlässlich erfährt.

Bei aller Sorgfalt bleibt der Schutz vor Missbrauch jedoch nur eingeschränkt. Das Fundament jeder Vorsorgevollmacht ist und bleibt das persönliche Vertrauen.

8. Form und Kosten der Vorsorgevollmacht

In welcher Form muss die Vollmacht errichtet werden?

Grundsätzlich gibt es keine strenge Formvorschrift. Mindestens sollte die Vollmacht jedoch schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift errichtet werden. Eine bloße Formulierung als »Generalvollmacht« reicht wegen der besonderen Anforderungen im Bereich der Personensorge nicht aus.

Notarielle Beurkundung oder öffentliche Beglaubigung

In zwei wichtigen Fällen ist eine qualifizierte Form zwingend:

- Soll die Vollmacht zu Grundstücksgeschäften ermächtigen, ist mindestens eine öffentliche Beglaubigung erforderlich – durch eine Urkundsperson bei der Betreuungsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises (§ 7 BtOG) oder beim Notar.
- Soll die Vollmacht auch zur Aufnahme von Verbraucherdarlehen ermächtigen, empfiehlt sich eine notarielle Beurkundung – sie macht die umfangreichen Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB in der Vollmachtsurkunde entbehrlich (§ 492 Abs. 4 Satz 2 BGB).

Darüber hinaus wird die Vorsorgevollmacht zur Vermeidung von Streit und Zweifeln häufig auch in anderen Fällen notariell errichtet. Die notarielle Urkunde bietet mehrere Vorteile:

- Der Notar bestätigt die Identität und die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers.

- Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben – insbesondere der Klauseln nach §§ 1829, 1831, 1832 BGB – wird fachlich geprüft.
- Bei Verlust kann die Urkunde ersetzt werden – eine privatschriftliche Vollmacht ist dagegen schlicht verloren.
- Die Akzeptanz im Rechtsverkehr – insbesondere bei Banken und Grundbuchämtern – ist deutlich höher.

Kosten

Die Notarkosten richten sich nach dem Vermögen des Vollmachtgebers. Bei einem Vermögen von 100.000 € liegen die Gesamtkosten einschließlich Beratung und Beurkundung bei etwa 165 € netto. Die Registrierung der Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister kostet zusätzlich ab ca. 13 € (bei Online-Registrierung durch den Notar und Zahlung per Lastschrift; weitere Vertrauenspersonen gegen geringen Aufschlag).

Einmal errichtet, gilt die Vorsorgevollmacht ein Leben lang – bis zum Widerruf. Eine regelmäßige Bestätigung oder Erneuerung ist nicht erforderlich.

Aufbewahrung der Vollmacht

Für die Aufbewahrung gibt es im Wesentlichen zwei Varianten: Entweder verwahrt der Vollmachtgeber die Urkunde zunächst selbst – dann muss jedoch gewährleistet sein, dass sie im Ernstfall schnell gefunden wird. Oder die Urkunde wird sofort dem Bevollmächtigten übergeben – mit dem bereits genannten Vorteil, dass dieser ohne sie nicht tätig

werden kann, aber auch dem Risiko, dass er früher handelt als gewollt.

In jedem Fall empfiehlt sich die Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister unter www.vorsorgeregister.de. Das Betreuungsgericht fragt dieses Register ab, bevor es eine Betreuung anordnet. Nicht empfehlenswert ist die Verwahrung im Bankschließfach – im Ernstfall kommt niemand rechtzeitig heran.

Brauche ich zusätzlich eine Bankvollmacht?

Fall

Frau A hat ihrem Sohn eine notarielle Vorsorgevollmacht erteilt. Er möchte damit laufende Bankgeschäfte erledigen.

Die notarielle Vorsorgevollmacht ermächtigt zwar grundsätzlich auch zu Bankgeschäften. In der Praxis verlangen die Banken aber bei jeder einzelnen Transaktion die Vorlage eines Originalexemplars – Onlinebanking ist damit nicht möglich. Es empfiehlt sich deshalb, zusätzlich eine Bankvollmacht auf den Formularen der jeweiligen Bank zu erteilen. Diese beiden Vollmachten ergänzen sich.

9. Kein Thema nur für Senioren

Eine Vorsorgevollmacht wird häufig als »Dokument für ältere Menschen« missverstanden. Die folgenden drei Fälle aus der Praxis zeigen, dass diese Sichtweise grundfalsch ist.

Fall 1 – Downhill-Unfall mit 20

Der 20-jährige A stürzt beim Downhill-Biking schwer und fällt ins Koma. Er ist volljährig – seine Eltern können für ihn nicht mehr entscheiden. Ohne Vorsorgevollmacht ist die Bestellung eines Betreuers zwingend erforderlich, obwohl die Eltern selbstverständlich handeln wollen.

Fall 2 – Der Dachdeckermeister

Ein 40-jähriger Dachdeckermeister fällt vom Dach. Er ist schwer verletzt und geschäftsunfähig. Seine Ehefrau versucht, den Handwerksbetrieb fortzuführen – und stößt an eine Mauer: Kein automatisches Vertretungsrecht, also Bestellung eines Betreuers. Soll der Betrieb veräußert werden, bedarf es der gerichtlichen Genehmigung. Die damit verbundene Zeitdauer führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Wertverlusten. Fazit: Jede Unternehmerin, jeder Unternehmer benötigt eine Vorsorgevollmacht – idealerweise ergänzt um eine spezielle unternehmensbezogene Vollmacht.

Fall 3 – Nichteheliche Lebensgemeinschaft

Herr A und Frau B leben in nichtehelicher Lebensgemeinschaft seit zwanzig Jahren. Herr A erleidet einen Schlaganfall. Frau B ist rechtlich handlungsunfähig – sie hat weder ein Notvertretungsrecht noch sonstige automatische Befugnisse. Ohne Vollmacht droht ein fremder Betreuer.

Sonderproblem: Wirkung über den Tod hinaus

Eine notarielle Vorsorgevollmacht gilt im Regelfall über den Tod des Vollmachtgebers hinaus. Das hat praktische Vorteile: Die Vollmacht kann nach dem Tod auch zur Nachlassregulierung verwendet werden. Ein Grundbesitz lässt sich damit ohne den aufwändigen und teuren Erbschein veräußern. An der gesetzlichen oder testamentarischen Erbfolge ändert die Vollmacht selbstverständlich nichts – sie ersetzt keine Erbregelung (siehe dazu das ergänzende Fazit am Ende).

10. Die Patientenverfügung – Grundlagen

Der rechtliche Rahmen – vom BGH-Urteil zum Gesetz

Der Bundesgerichtshof stellte bereits 2003 klar, dass die Patientenverfügung Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts ist und dem Schutz der Menschenwürde aus Art. 1 und 2 des Grundgesetzes dient. Gleichwohl blieben Reichweite und Verbindlichkeit der Verfügung zunächst unklar – der BGH bezog sein Urteil ausdrücklich nur auf den unmittelbaren Sterbeprozess.

Seit dem 1. September 2009 ist die Patientenverfügung in § 1827 Abs. 1 BGB ausdrücklich geregelt. Sie ist danach eine vorweggenommene Anweisung an die Ärzte für den Fall der Einwilligungsunfähigkeit – mit einer klaren Bestimmung über erwünschte bzw. unerwünschte Behandlungen. Die Verfügung ist für Bevollmächtigte und Betreuer verbindlich und von den Ärzten zwingend zu beachten. Die frühere

Begrenzung auf den unmittelbaren Sterbeprozess ist entfallen – die Patientenverfügung wirkt heute auch bei Wachkoma, tiefgreifender Demenz und anderen schwerwiegenden Erkrankungen.

Eine gesetzliche Ergänzung im Jahr 2013 hat die Verfügung zusätzlich im Behandlungsrecht verankert (§ 630d BGB). Kein Arzt kann sich auf ein allgemeines »Wohl des Patienten« zurückziehen und den erklärten Willen übergehen – das im US-amerikanischen Recht geläufige Konzept des »best interest« kennt das deutsche Recht nicht.

Wann greift die Patientenverfügung?

Jede ärztliche Maßnahme setzt eine Einwilligung des Patienten voraus. Drei Konstellationen sind denkbar:

- **Aufgeklärter, einwilligungsfähiger Patient:** Er entscheidet selbst. Eine Patientenverfügung wird nicht benötigt.
- **Einwilligungsunfähiger Patient mit Patientenverfügung:** Die Verfügung spricht – der im Vorfeld erklärte Wille ist maßgeblich.
- **Einwilligungsunfähiger Patient ohne Patientenverfügung:** Der Bevollmächtigte oder Betreuer entscheidet auf Basis der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens (§ 1827 Abs. 2 BGB) – ein belastender und oft schwer zu beurteilender Vorgang.

11. Errichtung einer Patientenverfügung

Drei Stufen zur guten Patientenverfügung

Eine gute Patientenverfügung entsteht nicht durch schnelles Ausfüllen eines Formulars. Bewährt hat sich ein dreistufiges Vorgehen.

Stufe 1 – Erforschung des eigenen Willens

Bevor Sie formulieren, sollten Sie sich selbst einige Fragen stellen:

- Möchte ich möglichst lange leben?
- Ist mir die Lebensqualität wichtiger als die Lebensdauer?
- Wovor habe ich Angst im Hinblick auf mein Sterben?
- Wie bin ich mit Krankheit in der Vergangenheit fertig geworden?
- Was hat mir in schweren Zeiten geholfen?
- Welche Rolle spielen Familie und Freunde für mich?
- Kann ich fremde Hilfe gut annehmen – habe ich Angst, anderen zur Last zu fallen?
- Welche Erfahrungen habe ich mit Leid, Behinderung und Sterben gemacht?
- Was wäre für mich die schlimmste Vorstellung?
- Was bedeutet mein Glaube angesichts von Leid und Sterben?
- Was kommt in meiner Vorstellung nach dem Tod?
- Will ich heute eine Entscheidung treffen, obwohl ich nicht weiß, wie ich in der konkreten Situation empfinden werde?

Stufe 2 – Formulierung

Die Patientenverfügung muss individuell und hinreichend konkret auf bestimmte Maßnahmen bezogen sein. Bloße Wertungen wie »in Würde sterben«, »qualvoll« oder »unerträglich« genügen nicht – sie sind für den Arzt nicht umsetzbar. Bei bereits absehbarem Krankheitsverlauf sollte die ärztliche Beratung in die Formulierung einbezogen werden. Am sinnvollsten ist die Verwendung eines bewährten Musters, das an die persönliche Situation angepasst wird.

Stufe 3 – Verwendung und Auffindbarkeit

Auch die beste Patientenverfügung nützt nichts, wenn sie im Ernstfall nicht gefunden wird. Empfehlenswert ist die Verbindung mit der Vorsorgevollmacht zu einem einheitlichen Dokument, das über das Zentrale Vorsorgeregister auffindbar ist.

Formvorschriften

- Die Einwilligungsfähigkeit muss bei der Abfassung vorhanden sein.
- Mindestens Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift ist erforderlich.
- Die Hinzuziehung eines Arztes ist nicht vorgeschrieben, aber häufig sinnvoll.
- Eine notarielle Beurkundung ist verbreitet – sie sorgt für höhere Akzeptanz in der Praxis.

BGH-Urteil vom 6. Juli 2016

Die schriftliche Äußerung, »keine lebenserhaltenden Maßnahmen« zu wünschen, enthält nicht die für eine Patientenverfügung notwendige konkrete Behandlungsentscheidung des Betroffenen.

Das Urteil zeigt: Eine Patientenverfügung muss konkrete Entscheidungen zu konkreten Situationen enthalten. Allgemeine Anweisungen – etwa die Aufforderung, »ein würdevolles Sterben zu ermöglichen« – reichen nicht aus. Das klingt bürokratisch, schützt aber letztlich den Willen des Patienten: Je genauer die Verfügung formuliert ist, desto sicherer wird sie in der späteren Situation umgesetzt.

Geltungsdauer und Widerruf

Der Widerruf der Patientenverfügung ist jederzeit formlos möglich. Sie tritt nicht durch bloßen Zeitablauf außer Kraft, und eine regelmäßige Bestätigung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Gleichwohl empfiehlt sich eine gelegentliche Überprüfung – schon weil sich die eigene Einstellung im Laufe des Lebens ändern kann (»Verblässen«) und der medizinische Fortschritt neue Maßnahmen hervorbringt, die vorab gar nicht bedacht werden konnten.

12. Aktuelle Rechtsprechung und Sterbehilfe

Drei Fälle aus der aktuellen Rechtsprechung

Fall 1 – Schlaganfälle ohne Patientenverfügung

Eine 81-jährige Frau erleidet mehrere Schlaganfälle. Sie ist blind, geistig nicht mehr orientiert, ein Gespräch ist nicht möglich. Orale Ernährung und Flüssigkeitsversorgung reichen nicht aus – ohne Magensonde ist mit dem Tod binnen sechs Wochen zu rechnen. Die Patientin hat ihren Sohn als Bevollmächtigten eingesetzt, eine Patientenverfügung jedoch nicht errichtet.

Folge: Da keine Patientenverfügung vorliegt, gibt es auch keinen automatischen Vorrang der ärztlichen Entscheidung. Verweigert der Sohn die Einwilligung in die Magensonde, muss das Betreuungsgericht nach § 1829 BGB entscheiden – es sei denn, der Wille der Patientin ist für den Arzt anderweitig feststellbar. Ein belastendes Verfahren mit offenem Ausgang.

Lag hingegen eine Patientenverfügung vor, die das Legen einer Magensonde untersagt, prüft der Arzt nur, ob die Verfügung die konkrete Situation erfasst und ob ein geänderter Wille feststellbar ist. Bestätigt sich beides, ist die Verfügung umzusetzen – ohne gerichtliches Verfahren.

Fall 2 – Unfallopfer mit Patientenverfügung in der Briefftasche

Nach einem Verkehrsunfall wird ein bewusstloser Patient ins Krankenhaus eingeliefert. Die Ärzte, die den Patienten nicht kennen, finden in seiner Brieftasche eine Patientenverfügung, in der die Beatmung mittels Beatmungsmaschine abgelehnt wird. Die sofortige intensivmedizinische Behandlung wäre jedoch erforderlich, um das Überleben sicherzustellen.

Folge: Es ist kein Bevollmächtigter vor Ort, der den Hintergrund der Verfügung erläutern könnte. Die Verfügung richtet sich zwar auch an die Ärzte, ohne Einordnung durch eine Vertrauensperson bleibt sie jedoch in akuter Notsituation schwer umsetzbar. Der Arzt wird zunächst behandeln. Ein Behandlungsabbruch ist erst nach Bestellung eines Betreuers (und gegebenenfalls Abstimmung mit ihm) möglich. Der Fall zeigt eindrücklich: Eine Patientenverfügung ohne Vorsorgevollmacht ist in Grenzfällen weniger wirksam.

Fall 3 – Der angekündigte Freitod

Eine Witwe sieht nach dem Tod ihres Mannes keinen Sinn mehr im Leben. Sie bespricht ihre Absicht mit ihrem Hausarzt, der versucht, sie umzustimmen. Auf dem Schreibtisch hinterlegt sie ein Schriftstück mit der Anweisung, sie nicht zu behandeln, falls man sie bewusstlos auffinde. Als der Arzt zur verabredeten Zeit kommt, wird nicht geöffnet; er verschafft sich Zugang, findet das Schriftstück und erkennt, dass die Frau Morphin und Schlafmittel eingenommen hat. Eine sofortige

Einweisung hätte sie retten können. Der Arzt unternimmt nichts und bleibt bis zum Tod bei ihr.

Rechtslage: Nach der bis 2013 geltenden Auffassung hätte der Arzt einschreiten und behandeln müssen. Seit der gesetzlichen Neuregelung wird das Schriftstück – inhaltlich eine Patientenverfügung – als verbindlich angesehen. Der Hintergrund war dem Arzt bekannt; er musste die Behandlung unterlassen. Das Beispiel zeigt, wie stark die gesetzliche Verankerung der Patientenverfügung die ärztliche Rolle verändert hat.

Sterbehilfe – die Rechtslage im Überblick

Die Diskussion um Sterbehilfe hat sich in den letzten Jahren erheblich bewegt. Die wichtigsten Linien:

- **Assistierter Suizid:** Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2020 entschieden, dass die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung nicht pauschal strafbar sein darf. Auch Sterbehilfevereine und Ärzte dürfen unter bestimmten Voraussetzungen beim Suizid unterstützen. Eine umfassende gesetzliche Neuregelung steht nach wie vor aus.
- **Aktive Sterbehilfe:** bleibt verboten. Die gezielte Tötung auch auf Verlangen ist strafbar (§ 216 StGB).
- **Passive und indirekte Sterbehilfe:** bleiben erlaubt. Der Abbruch oder das Unterlassen lebensverlängernder Maßnahmen auf Wunsch des Patienten ist ebenso

zulässig wie eine angemessene Schmerzbehandlung, auch wenn sie als Nebenfolge das Leben verkürzen kann.

13. Fazit und Handlungsempfehlung

Wer in der eigenen Handlungsunfähigkeit selbst bestimmen möchte, was mit ihm geschieht und wer für ihn entscheidet, erreicht dies mit zwei Urkunden: der Vorsorgevollmacht und der Patientenverfügung.

Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht ermächtigt eine oder mehrere Vertrauenspersonen, alle wichtigen Entscheidungen zu treffen – in vermögensrechtlichen ebenso wie in persönlichen Angelegenheiten. Das gerichtliche Betreuungsverfahren mit all seinen Nachteilen – Zeitaufwand, Kontrolle, Genehmigungserfordernisse, Gefahr eines fremden Berufsbetreuers – wird hierdurch vermieden.

Patientenverfügung

Die Patientenverfügung teilt den Ärzten für bestimmte hoffnungslose Situationen vorab mit, welche Behandlungen der Patient wünscht oder ablehnt. Sie entlastet Angehörige und Bevollmächtigte in den schwersten Entscheidungssituationen, die das Leben kennt. Ärztliche und/oder notarielle Beratung vor Errichtung ist ratsam, aber nicht zwingend vorgeschrieben.

Ergänzend: Das Testament nicht vergessen

Eine Vorsorgevollmacht ersetzt keine Erbregelung. Wer für den Fall des Ablebens Klarheit schaffen möchte, sollte zusätzlich an ein Testament oder einen Erbvertrag denken. Erbstreitigkeiten gehören zu den langwierigsten und teuersten Auseinandersetzungen, die das deutsche Recht kennt:

- Sie werden besonders erbittert geführt.
- Sie führen innerhalb der Familie zu dauerhaften Zerwürfnissen.
- Sie lassen im Extremfall das Erblasservermögen (oder sogar mehr!) in die Taschen von Anwälten wandern.
- Sie überschatten die Erinnerung an den Verstorbenen.

Schon einfache und wenig kostspielige Vorsorge – eine notarielle Vollmacht, eine Patientenverfügung, ein klares Testament – kann viel Schaden und Ärger vermeiden.

Die drei Säulen der Vorsorge

*Vorsorgevollmacht für den Fall der Handlungsunfähigkeit –
Patientenverfügung für medizinische Grenzsituationen –
Testament für den Todesfall. Gemeinsam bilden sie ein
Fundament, das Selbstbestimmung sichert und Familien
entlastet.*

14. Kontakt und Beratung

Notar Dirk Höfinghoff

Wilhelmstraße 62
53721 Siegburg

www.notar-dh.de

Diese Broschüre gibt einen Überblick über die wesentlichen Fragen rund um Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung. Sie ersetzt keine individuelle Beratung. Jede Lebenssituation ist anders, und eine gute Vorsorge berücksichtigt familiäre, wirtschaftliche und gesundheitliche Besonderheiten.

Gerne stehe ich Ihnen für ein persönliches Gespräch zur Verfügung. Vereinbaren Sie einen Beratungstermin telefonisch oder per E-Mail – ich nehme mir die Zeit, die Ihre Fragen verdienen.

— *Ende* —

